



## AUSBILDUNGSBESTIMMUNGEN

(lt. Beschluss der Generalversammlung vom 23.3.2007 mit Änderung 22.1.2010 und Erg. 21.3.2014)

### § 1: Aufgabe und Ziel

- 1.1 Der „Förderverein der Musikkapelle Eversberg“ sieht es als seine Hauptaufgabe an, zur Erhaltung der Musikkapelle Eversberg junge, interessierte und talentierte Musikschüler, die ihren Wohnsitz in Eversberg, Wehrstapel oder Heinrichsthal haben, an Blasinstrumenten einschließlich Schlagzeug oder an Blockflöten auszubilden.
- 1.2 Ziel ist es, in einer Probezeit ausgewählte, fähige Musikschüler während der Ausbildungszeit auf dem jeweils für sie bestimmten Instrument dahin zu führen, dass sie Mitglied in der Musikkapelle Eversberg werden können.

### § 2: Ausbildungsplan

- 2.1 Der „Förderverein der MKE“ fördert Musikschüler durch musikalische Einzel- oder Gruppenausbildung.
- 2.2 Der Ausbildungsplan umfasst den regelmäßigen Übungsunterricht einzeln oder in Gruppen.
- 2.3 Über die Gruppenstärke des jew. Ausbildungskurses entscheidet der Ausbilder im Einvernehmen mit dem Dirigenten und dem Vorstand des „Fördervereins der MKE“.
- 2.4 Die Instrumentalausbildung beginnt mit einer 6-monatigen Probezeit, die mit der Instrumentenübergabe beginnt. (Siehe auch §§ 6 und 8.1)
- 2.5 Nach dreijähriger Instrumentalausbildung, beginnend mit der Übergabe des jew. Instrumentes, entscheidet der Dirigent zusammen mit dem Vorstand des „Fördervereins der MKE“ und dem jew. Ausbilder, ob ein Musikschüler weiterhin förderungswürdig im Sinne des ‚Fördervereins d. MKE‘ ist und somit zu den unter § 3.1 genannten Ausbildungskosten weiter ausgebildet werden kann.
- 2.6 Die im § 2.5 beschriebene Entscheidung wird auch nach dem 4. und jedem weiteren Ausbildungsjahr fällig.
- 2.7 Die Musikschüler können erst nach Bestehen einer Prüfung, die in Anlehnung an die Richtlinien der „Bundesvereinigung Deutscher Blas- und Volksmusikerverbände“ durchgeführt wird, Mitglied der Musikkapelle Eversberg werden.

- 2.8 Will oder soll ein Musikschüler zusätzlich auf einem anderen Instrument ausgebildet werden, wird in jedem Fall vom Vorstand des „Fördervereins der MKE“ entschieden, ob und in welchem Umfang eine neben seiner Erstausbildung zusätzliche finanzielle Förderung gewährt werden kann.

### **§ 3: Ausbildungskosten und sonstige Pflichten der Erziehungsberechtigten**

- 3.1 Der z. Zt. gültige Unterstützungsbeitrag der Erziehungsberechtigten wird durch Bankeinzug eingezogen. Höhe der Kosten lt. aktuellem Vorstandsbeschluss. (Siehe Anhang A)
- 3.2 Der Kostenbeitrag wird für das zweite und jedes weitere Kind des Erziehungsberechtigten für die Blasmusikausbildung um 50 % gesenkt, solange sie sich parallel zum ersten Kind in der Ausbildung befinden.
- 3.3 Die Erziehungsberechtigten sind bei Veranstaltungen des „Fördervereins der MKE“ zur aktiven Mithilfe verpflichtet, solange ihr Kind an einer vom „Förderverein der MKE“ finanzierten Ausbildungsform teilnimmt. Die jew. Einteilung wird vom Vorstand vorgenommen. Diese Verpflichtung gilt insbesondere für das jährliche Gimmentalfest. Bei fehlender bzw. mangelnder Mithilfe ist von den Erziehungsberechtigten ein Entschädigungsbeitrag in Höhe von 50,- € zu entrichten. Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich zusätzlich zur Stellung eines Kuchens für das Gimmental-Waldcafe bzw. ersatzweise 10,- €.

### **§ 4: Schuljahr = Ausbildungsjahr**

- 4.1 Das Ausbildungsjahr beginnt in der Regel ca. 4 Wochen nach Schuljahresbeginn und endet mit dem Schuljahresende.

### **§ 5: An- und Abmeldung**

- 5.1 Voraussetzung für die Anmeldung eines Musikschülers ist, dass ein Erziehungsberechtigter Mitglied im „Förderverein der MKE“ ist oder wird.
- 5.2 Die An- und Abmeldungen müssen schriftlich beim „Förderverein der MKE“ erfolgen. Sie können im Einzelfall mündlich bei den Vorstandsmitgliedern des „Fördervereins der MKE“ vorgenommen werden, wobei eine unterschriebene Erklärung des Erziehungsberechtigten schnellstens nachgereicht werden muss.
- 5.3 Bestandteil der Anmeldung ist die Kenntnisnahme und Bestätigung dieser Ausbildungsbestimmungen durch den (die) Musikschüler(in) und seine(ihre) Erziehungsberechtigten.
- 5.4 Neue Kurse werden seitens des „Fördervereins der MKE“ ausgeschrieben. Meldungen zu diesen Kursen werden als Voranmeldung aufgefasst, die lt. § 5.2 endgültig vorgenommen werden müssen. Unabhängig von diesen Kursausreibungen können während des ganzen Jahres Anmeldungen erfolgen, die dann entweder für den laufenden oder einen späteren Kursus berücksichtigt werden.

- 5.4 Neue Kurse werden seitens des „Fördervereins der MKE“ ausgeschrieben.
- 5.5 Über die Aufnahme eines Musikerschülers entscheidet der Vorstand des „Fördervereins der MKE“. Bei Minderjährigen gilt die Zustimmung des Erziehungsberechtigten als Voraussetzung.
- 5.6 Die musikalische Grundausbildung auf der Blockflöte ist für die Dauer von einem Jahr verpflichtend. Bei vorzeitiger Beendigung der musikalischen Grundausbildung im 1. Jahr, freiwillig oder durch Ausschluss, sind dem „Förderverein der MKE“ die Kosten für dieses Jahr zu erstatten. Höhe der Kosten lt. aktuellem Vorstandsbeschluss. (Siehe Anhang B)
- 5.7 Bei vorzeitiger Beendigung der Instrumentalausbildung nach Ablauf der Probezeit (= ab 7.Monat), freiwillig oder durch Ausschluss, sind dem 'Förderverein der MKE' die bis dahin entstandenen Ausbildungskosten anteilmäßig zu erstatten. Höhe der Kosten lt. aktuellem Vorstandsbeschluss. (Siehe Anhang C)
- 5.8 Die Regelung des § 5.7 gilt auch für Musikerschüler, die ihre Ausbildung erfolgreich beendet haben und danach nicht mindestens 3 Jahre in der Jugend-Kapelle des Fördervereins und/oder der Musikkapelle Eversberg aktiv mitgewirkt haben.

#### **§ 6: Probezeit**

- 6.1 Die Probezeit steht zu Beginn der Ausbildungszeit und ist Bestandteil der gesamten Ausbildungszeit. Sie dauert 6 Monate und beginnt mit der Instrumentenübergabe (Siehe auch §§ 2.4 und 8.1).
- 6.2 In der Probezeit unterzieht sich der Musikerschüler einer Vorprüfung. Er kann während dieser Probezeit auf Grund der unter § 7 genannten Gründe vorbehaltlos vom weiteren Musikunterricht ausgeschlossen werden, falls der Vorstand des „Fördervereins der MKE“ dieses für erforderlich hält und beschließt.
- 6.3 Bei Ausbildungsbeendigung oder Ausschluss während der Probezeit sind alle vom Verein zur Verfügung gestellten Instrumente (außer Blockflöten), Noten und Gerätschaften unverzüglich an den „Förderverein der MKE“ zurückzugeben.

#### **§ 7: Anforderungen an Musikerschüler und deren Ausschluss**

- 7.1 Jeder Musikerschüler ist zum regelmäßigen und pünktlichen Besuch des Unterrichtes, der Proben und sonstiger Veranstaltungen verpflichtet.
- 7.2 Jeder Musikerschüler muss sich bemühen, den gestellten Anforderungen gerecht zu werden. Dazu gehört tägliches häusliches Üben. Den Anweisungen des Ausbilders, der Jugendwarte und des Dirigenten ist zu folgen.
- 7.3 Bei festgestelltem Desinteresse (z.B. häufigem Fehlen, Disziplinlosigkeit in den Proben, nicht ausreichender Leistung usw.) kann der betreffende Musikerschüler im Interesse der Allgemeinheit durch den Vorstand des „Fördervereins der MKE“ von der Ausbildung ausgeschlossen werden.

## **§ 8: Instrumente**

- 8.1 Der „Förderverein der MKE“ stellt den Musikschülern während der 6-monatigen Probezeit das Instrument kostenlos zur Verfügung. Nach Ablauf der Probezeit muss das Instrument käuflich erworben oder zurückgegeben werden. Eine Finanzierungshilfe (z.B. Ratenzahlung) ist möglich.
- 8.2 Der Eigen-Finanzierungsanteil des Musikschülers bzw. dessen Erziehungsberechtigten für das erste Instrument beläuft sich auf z.Zt. 800,-- €, bzw. bei einem geringeren Kaufpreis die kpl. Anschaffungskosten. Bis zur Zahlung der kpl. Finanzierung bleibt der „Förderverein der MKE“ Eigentümer des Instrumentes. Bei einem höheren Kaufpreis zahlt der „Förderverein der MKE“ die Differenz bis max. zum 1,5-fachen des Eigenfinanzierungsanteiles. Bei einem Anschaffungspreis über dem 1,5-fachen wird eine einzelvertragliche Lösung mit den Beteiligten herbeigeführt. Um der evtl. Preissteigerungsrate gerecht zu werden, legt der Vorstand den Eigenfinanzierungsanteil zu Beginn eines jeden Jahres neu fest,
- 8.3 Instrumente und Zubehör sind auf Kosten des Musikschülers instand zu halten und nach Anweisung des jew. Ausbilders oder Dirigenten zu pflegen. Mit Reparaturen dürfen nur vom „Förderverein der MKE“ benannte Firmen beauftragt werden.
- 8.4 Bei Verlust oder Beschädigung haftet der Musikschüler bzw. dessen Erziehungsberechtigter in Höhe des vollen Kaufpreises für sein ihm zur Verfügung gestelltes Instrument: Alle vom „Förderverein der MKE“ vorfinanzierten Instrumente müssen vom Musikschüler bzw. dessen Erziehungsberechtigtem zum vollen Kaufpreis gegen Diebstahl bzw. Beschädigung versichert werden. Es wird angeboten, dieses über die MKE-Gruppenversicherung zu machen.
- 8.5 Die vorgenannte Versicherungspflicht gilt bei allen vom „Förderverein der MKE“ vorfinanzierten Instrumenten bis zur Zahlung der letzten Rate. Danach wird die Weiterführung der Versicherung dringend empfohlen.
- 8.6 Bei einem Instrument mit einem Kaufpreis, der höher als der jew. aktuelle Eigenfinanzierungsanteil (= subventionierte Instrumente) liegt, bleibt der „Förderverein der MKE“ bis zum Ablauf von mindestens 5 Jahren nach Ende der Vorfinanzierung Eigentümer des Instrumentes und es ist dem Musikschüler bzw. dessen Erziehungsberechtigtem untersagt, das Instrument in diesem Zeitraum ohne Genehmigung des „Fördervereins der MKE“ zu veräußern. Im Falle des Verkaufes steht dem „Förderverein der MKE“ der Mehrerlös aus Verkaufspreis und subventioniertem Preis in voller Höhe zu. Bei diesen Instrumenten muss die in Höhe des vollen Kaufpreises abgeschlossene Versicherung bis zum Ablauf von mindestens 5 Jahren nach Ende der Vorfinanzierung aufrechterhalten werden. Dieser § gilt auch, wenn der ehemalige Musikschüler nicht mehr Mitglied der MKE bzw. des „Fördervereins der MKE“ ist.
- 8.7 Wenn der ehemalige Schüler kein aktives Mitglied in der Musikkapelle Eversberg (lt. Mitgliederführung in der MKE) mehr sein sollte, muss er für das Instrument den Restwert an den „Förderverein der MKE“ zahlen! (Restwert = Anschaffungswert ./ Eigenfinanzierungsanteil)

## **§9: Unfallschutz**

- 9.1 Der Vorstand des „Förderverein der MKE“ schließt für seine Musikschüler eine Unfallversicherung für die direkten Wege von zuhause zum Unterricht und zurück sowie für die Dauer des Unterrichts ab. Das gleiche gilt für deren Teilnahme an Veranstaltungen auf Veranlassung des „Fördervereins der MKE“.

Meschede-Eversberg, den 21.3.2014

Für den Vorstand:

Iris Bohnenkamp  
1. Vorsitzende

**Anhang zu den Ausbildungsbestimmungen des Fördervereins der Musikkapelle Eversberg e.V. (Stand 23.3.2007 / letzte Änderung 22.1.2010)**

**Ausbildungskosten lt. letztem Vorstandsbeschluss vom 22.1.2010/ GV 21.3.2014**

**Anhang A:** Der Unterstützungsbetrag der Erziehungsberechtigten beträgt zurzeit bei:

Blockflötenschülern	20,00 EUR vierteljährlich
Blasmusikschülern	90,00 EUR vierteljährlich

**Anhang B:** Der Kostenbeitrag beträgt bei Abbruch der musikalischen Grundausbildung während des 1. Jahres der Ausbildung z. Zt.

80,00 EUR abzüglich der bisher geleisteten Unterstützungsbeiträge

**Anhang C:** Der anteilmäßige Kostenbeitrag beträgt bei Abbruch der Instrumentalausbildung z. Zt.:

bis zum 1. Jahr nach Ablauf der Probezeit	5,00 EUR / Ausb.-Monat
bis zum 2. Jahr nach Ablauf der Probezeit	8,00 EUR / Ausb.-Monat
nach dem 2. Jahr nach Ablauf der Probezeit	10,00 EUR / Ausb.-Monat

Meschede-Eversberg, den 21.3.2014

gez.  
Iris Bohnenkamp  
1. Vorsitzende